

# Antrag

an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 25. Mai 2023

## **Streichung von § 80 Abs. 5 EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz)**

Seit Mitte Februar 2022 gibt es eine gesetzliche Regelung, die Stromlieferanten zu Preiserhöhungen gegenüber Verbraucher:innen ermächtigt (§ 80 Abs 2a EIWOG). Viele in Österreich tätige Stromanbieter berufen sich nunmehr auf dieses Preiserhöhungsrecht und treiben damit die Energiekosten für viele Haushalte exorbitant in die Höhe.

Im Sinne des EIWOG sollen Erhöhungen der vertraglich vereinbarten Energieentgelte bei unbefristeten Verträgen nur dann zulässig sein, wenn die Preisänderung in einem angemessenen Verhältnis zu jenen Umständen stehen, die die Ursache für die Preiserhöhung darstellen. Die Verbraucher:innen müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderung auf transparente und verständliche Weise schriftlich informiert werden. Nach Zustellung dieser Information können Konsumenten und Konsumentinnen jedenfalls binnen vier Wochen den Vertrag außerordentlich kündigen.

Allerdings: Bei derartig durchgeführten Strompreisänderungen gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung gemäß § 80 Abs 5 EIWOG nicht. Das Konsumentenschutzgesetz soll aber den Verbraucher in seiner unterlegenen Position gegenüber dem Unternehmer, beispielsweise wegen der oft mangelnden Rechtskenntnis stärken und auch all jene Unternehmer unterstützen, die ihre Leistungen seriös und transparent anbieten wollen. Ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Handelsgerichtes Wien und ein Rechtsgutachten im Auftrag der AK Tirol zeigen klar auf, dass zahlreiche Preiserhöhungen und neu eingeführte Vertragsklauseln der Stromanbieter rechtswidrig sind. Der Ausschluss des Konsumentenschutzgesetzes ist in diesem Zusammenhang darüber hinaus nicht nur höchst bedenklich, sondern zudem auch europarechtswidrig, zumal Mitgliedsstaaten nämlich nach Art 10 Abs 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL sicherzustellen haben, dass Verbraucher:innen zusätzlich zum ohnehin geltenden unionsrechtlichen Verbraucherschutz keine Nachteile durch die besonderen Rechte in Art 10 Abs 3 bis 12 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL entstehen dürfen.

**Die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert den Bundesgesetzgeber auf, die europarechtlich gültigen konsumentenrechtlichen Schutzstandards aufrecht zu erhalten und somit den unionsrechtswidrigen § 80 Abs 5 EIWOG, der wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Konsumentenschutzgesetzes den Verbraucher:innen ihre Rechte nimmt, sofort aufzuheben.**